

## Brauchtumsfeuer

Das verwendete Material für das Brauchtumsfeuer wie Jaudus oder Osterfeuer darf erst wenige Tage vorher aufgehäuft werden, damit Tiere, die ihren Unterschlupf im Holz gesucht haben, nicht mitverbrannt werden. Es muss so gelagert werden, dass von dem Stapel keine Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen ausgeht (Standesicherheit, Funkenflug, etc.).

Die Durchführung solcher Veranstaltungen ist bei der zuständigen Gemeinde spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Jaudus o.ä. dürfen nicht dazu genutzt werden, Abfälle jeglicher Art zu verbrennen.

Es ist sicher zu stellen, dass wilde und unbefugte Ablagerungen von anderen Abfällen vermieden werden. Werden dennoch Abfälle abgelagert, so sind diese vom Verantwortlichen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind aufzubewahren und ggf. nach Aufforderung vorzulegen.

### WICHTIGE HINWEISE ZUM VERBRENNEN :

- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Bei akuter Waldbrandgefahr (Nachrichten, Radio, Feuerwehr, Internet) ist das Durchführen von bereits angezeigten Feuern untersagt.

Der Einsatz unzulässiger Holzsortimente stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann. Die Verwendung von teerölimprägnierten Bahnschwellen als Brennmaterial stellt einen Straftatbestand dar.

Weitere Merkblätter zum Thema wie

- Dicke Luft aus Nachbars Schornstein
- Pflanzliche Abfälle – Verwertung, Entsorgung und Verbrennung

finden Sie auf unserer Homepage [www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de).



LANDRATSAMT  
AICHACH-FRIEDBERG

# Umweltschutz



Altholz-  
verordnung  
(AltholzV)



Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon 08251 92-237 oder -336  
Telefax 08251 92-480 237  
E-Mail [abfallrecht@lra-aic-fdb.de](mailto:abfallrecht@lra-aic-fdb.de)

**Verbrennen von Holz**  
bei Brauchtumsfeuer, im Freien und  
in Feuerungsanlagen

## Altholzverordnung

Unter Altholz im Sinne der Altholzverordnung (AltholzV) versteht man Gebrauchtholz, Industrierestholz und Holzabfälle.

In der AltholzV wird Altholz in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in die Altholzkategorien A I bis A IV eingeteilt.

Altholz darf, wenn überhaupt, nur in zugelassenen thermischen Behandlungsanlagen verbrannt werden. Eine Verbrennung von Altholz der Kategorie II – IV in „offenen Feuern“ stellt nicht nur eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 13 Nr. 9 der AltholzV dar, sondern es entstehen durch solche Verbrennungen auch schädliche Umwelteinwirkungen, die zu Belästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

## Verbrennung von Holz

Holz kann zum Beispiel:

- bei Brauchtuumsfeuer wie Jaudus, Osterfeuer
- im Freien wie Lagerfeuer, Feuerstellen
- in Feuerungsanlagen wie Öfen

verbrannt werden.

Auch bei Brauchtuumsfeuern sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten. Die Brennmaterialien müssen deshalb sorgfältig ausgewählt werden.

Nachfolgend sind die zulässigen und nicht zulässigen Materialien entsprechend den Vorschriften des Abfallrechts aufgelistet.

## Zulässiges Brennmaterial:

Altholz der Kategorie A I wie

- Naturbelassenes Vollholz (Verschnitt, Abschnitte, Späne)
- Paletten aus Vollholz (wie Europaletten)
- Holzscheite
- kurze Äste, Reisig, Zapfen
- Holzbriketts
- Unbehandelte Verpackungen aus Vollholz (Transport-, Obst-, Gemüseboxen)
- Baum- und Strauchschnitt in geringen Mengen (zum „Anzünden“)

## Kein zulässiges Brennmaterial:

Abfallgruppe	Abfallart
Holzabfälle aus Abbrüchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Tür- und Fensterstöcke</li> <li>○ Balken</li> <li>○ Holztore</li> <li>○ Zaunlatten, Zaunpfähle</li> <li>○ Dachstühle</li> <li>○ Deckenpaneele, Zierbalken</li> <li>○ Span-, Faser- und Bauplatten</li> <li>○ Konstruktionshölzer wie Dachbalken</li> </ul>
Imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Telefonmasten</li> <li>○ Bahnschwellen</li> <li>○ Palisaden, imprägnierte Gartenmöbel</li> </ul>

Sonstige Hölzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gestrichenes, lackiertes, beschichtetes, verleimtes oder mit Holzschutzmittel behandeltes Holz</li> <li>○ Möbel</li> <li>○ Sperrholz</li> <li>○ Brandholz</li> </ul>
Gartenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Laub, Baum-, Strauch- und Rasenschnitt</li> </ul>
Sonstige Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Papier, Kartonagen</li> <li>○ Plastik, Kunststoffe</li> <li>○ Reifen</li> <li>○ usw.</li> </ul>

**Hinweis:** Diese Liste ist nicht abschließend. Sie umfasst nur die gängigen Althölzer!

## Entsorgung von Altholz

Die zuvor aufgelisteten Holzabfälle können z.B. bei Wertstoffsammelstellen, Sperrmüllsammelungen, Entsorgungsfirmen und der Altholzsammelaktion abgegeben werden.

Die Gartenabfälle können in der Biotonne, im Kompost oder der Grüngutannahmestelle entsorgt werden. Papier und Kartonagen kommen in die blaue Tonne, sowie Plastik in die gelbe Tonne.

Für Fragen zu den Entsorgungsmöglichkeiten steht Ihnen die kommunale Abfallberatung unter Tel.: 08251-8616711 oder 08251-8616718 zur Verfügung.